

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
bbg@bka.gv.at;

Wien, am 21.6.2026

Betreff:
Stellungnahme zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028

GZ: 2026-0.496.093

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter nimmt unter Einbindung der Sektion Finanzgerichte zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 wie folgt

Stellung:

Die Ausführungen beschränken sich auf die Themenbereiche „Justiz und Inneres“ (5. Abschnitt) und „Finanzen“ (6. Abschnitt) und stellen mit Blick auf die kurze Begutachtungsfrist keine abschließende Beurteilung dar.

Zum 5. Abschnitt „Justiz und Inneres“:

Österreichweit fehlen über 250 richterliche sowie rund 60 bis 70 staatsanwaltliche Planstellen. Die Belastungssituation hat mittlerweile ein permanentes Ausmaß erreicht, das nicht länger mit temporären Sparzwängen oder dem Hinweis auf künftig erhoffte Effizienzsteigerungen beantwortet werden kann. Schon heute werden zahlreiche Bereiche der Justiz nur deshalb aufrechterhalten, weil Richter:innen, Staatsanwälte:innen und Justizbedienstete fortwährend Leistungen erbringen, die deutlich über eine Regelauslastung und das zumutbare Maß hinausgehen. Ein nachhaltig funktionierender Rechtsstaat kann jedoch nicht auf einer dauerhaft strukturellen Überlastung seiner Mitarbeiter:innen aufgebaut werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Regierungsparteien dennoch auf keine zusätzlichen Planstellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich verständigen haben können, kommt dem Projekt „Aufgabenkritik“ besondere Bedeutung zu. Dabei wurden insgesamt 263 Vorschläge diskutiert, die zum Großteil von den Kolleginnen und Kollegen über Aufruf der

Standesvertretungen eingebracht worden waren. Bei 210 Vorschlägen konnte zwischen den an den Arbeitsgruppen Beteiligten (den richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvertretungen, der Personalvertretung der B/VB und den Dienstbehörden [OLG, OStA]) ein Konsens über die Zweckmäßigkeit einer Weiterverfolgung erzielt werden. Davon wurden von den Fachabteilungen des BMJ (Sektionen I, III und V) in einem weiteren Schritt 63 Vorschläge als „kurzfristig umsetzbar“ und weitere 96 Vorschläge als „grundsätzlich umsetzbar“ bewertet.

In diesem Gesetzesentwurf finden sich nun allerdings lediglich sieben Maßnahmen wieder, nämlich:

- Die Verlängerung der „Sunset Clause“ betreffend die Verpflichtung von Rechtsanwält:innen und Notar:innen, Erwachsenenvertretungen in bestimmtem Umfang zu übernehmen, um ein halbes Jahr bis Ende 2028;
- die Abschaffung des gerichtlichen Testaments;
- die Einführung einer Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung nach mündlich verkündetem Urteil im Zivilverfahren ($\frac{1}{4}$ der für die Berufung vorgesehenen PG);
- die Befreiung von Minderjährigen vom Kostenersatz in Kindschaftsangelegenheiten;
- die Anhebung der Wertgrenze für Bagatellberufungen von EUR 2.700,00 auf EUR 3.500,00;
- die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Schöffengerichts (von EUR 50.000,00 auf EUR 100.000,00); sowie
- der Entfall des richterlichen Beisitzes im Schöffverfahren beim Anknüpfungspunkt „kriminelle Vereinigung“

Diese Maßnahmen sind sinnvoll und ein erster wichtiger – aber auch in der inhaltlichen Ausgestaltung – viel zu zögerlicher Schritt, um nur ansatzweise einen Beitrag für eine dringend benötigte Entlastung zu bewirken.

Zu Art. 14 Z. 2: Einführung einer Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung nach mündlich verkündetem Urteil im Zivilverfahren ($\frac{1}{4}$ der für die Berufung vorgesehenen PG):

Der Entwurf sieht vor, § 2 Z 1 lit c GGG dahin zu ergänzen, dass ein Viertel der Pauschalgebühr für Berufungen bereits bei Anmeldung einer Berufung entsteht. Dazu ist anzumerken, dass dieses Ausmaß zu gering erscheint, um einen merkbaren Lenkungseffekt zu erzielen. Die **Erhöhung auf die Hälfte der für Berufung vorgesehenen Pauschalgebühren** wird angeregt.

Zu Art. 21 Z. 1: Anhebung der Wertgrenze für Bagatellberufungen:

Unverständlich ist, dass die Anhebung der Wertgrenze für Bagatellberufungen gemäß § 501 ZPO von EUR 2.700,00 lediglich auf EUR 3.500,00 vorgesehen ist. Allein um die Abgeltung der Inflationsentwicklung abzudecken, wäre die Erhöhung auf ca EUR 4.500,00 notwendig. Die vorgesehene Valorisierung erreicht damit nicht einmal die Hälfte des inflationsbedingten Anpassungsbedarfs. Von der in den Erläuterungen (Seite 3) angesprochenen Entlastung der

Rechtsmittelgerichte kann daher nicht einmal ansatzweise die Rede sein. Die Maßnahme bewirkt vielmehr lediglich, dass etwa die Hälfte jener Mehrbelastung kompensiert wird, die seit der Einführung der Wertgrenze von EUR 2.700,00 durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I Nr. 52/2009, infolge der Geldwertentwicklung entstanden ist.

Will man den notwendigen und angekündigten Entlastungseffekt erzielen, ist eine **Anpassung der Wertgrenze für Bagatellberufungen auf EUR 5.000,00** erforderlich.

Diese Anhebung ist auch mit Blick auf den Zweck des § 501 Abs 1 ZPO angezeigt, beschränkt diese Gesetzesbestimmung die in Betracht kommenden Berufungsgründe gerade im Interesse der Prozessökonomie. Die Regelung beruht auf der Überlegung, dass bei geringen Streitwerten sonst kein wirtschaftlich gerechtfertigtes Verhältnis zwischen Zeit- und Kostenaufwand auf der einen und Bedeutung der Angelegenheit auf der anderen Seite besteht (*G. Kodek in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON*^{1.00} § 501 ZPO Rz 1). Die derzeit vorgesehene viel zu geringe Anhebung der Wertgrenze konterkariert somit den Gesetzeszweck.

Zum 6. Abschnitt „Finanzen“

Zu Art. 25: Einkommenssteuergesetz:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einkommensteuerrecht geben Anlass zu grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der fortschreitenden Komplexität des Steuerrechts (vgl etwa die Neuregelungen in § 33 Abs 3a sowie § 129 Abs 2 Z 4 und Abs 6 Z 5 EStG 1988 betreffend den Familienbonus Plus oder die Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes). Diese Entwicklung steht dem seit Jahren verfolgten Ziel einer Vereinfachung des Steuerrechts diametral entgegen. Die zunehmende Regelungsdichte und Detailsteuerung erschweren das Verständnis der Rechtslage für die Bürgerinnen und Bürger, beeinträchtigen die Transparenz des Steuerrechts und erhöhen die Fehleranfälligkeit bei der Rechtsanwendung. Gleichzeitig ist mit erhöhtem Vollzugsaufwand bei den Abgabenbehörden sowie mit zusätzlichem Beratungsaufwand für die Steuerpflichtigen zu rechnen. Die damit verbundene höhere Komplexität wird voraussichtlich auch zu einem erhöhten Korrektur- und Rechtsmittelaufkommen führen.

Darüber hinaus erscheint die Inkrafttretensregelung für § 33 Abs 1a EStG 1988 in § 124b Z 495 EStG 1988 klarstellungsbedürftig. Während § 33 Abs 1a Regelungen über die Inflationsanpassung von Tarifgrenzen und sonstigen einkommensteuerlichen Beträgen enthält, knüpft die vorgeschlagene Übergangsbestimmung an den Begriff der „Wirtschaftsjahre“ an. Dieser Begriff wird typischerweise im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung im betrieblichen Bereich verwendet und erscheint für eine Bestimmung des Tarifrechts systematisch unpassend. Es wird daher angeregt, die Inkrafttretensbestimmung zu überprüfen und gegebenenfalls so zu formulieren, dass eindeutig auf Veranlagungszeiträume Bezug genommen wird, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden. Ergänzend wird im Hinblick auf

die angedachte erneute Änderung des § 30 Abs 4 EStG 1988 darauf hingewiesen, dass mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 bereits ein Umwidmungszuschlag sowohl für Alt- als auch für Neuvermögen eingeführt wurde. Hinsichtlich der damit verbundenen grundsätzlichen Bedenken wird auf die seinerzeitige Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter verwiesen. Angesichts der bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 erfolgten Ausweitung der Besteuerung durch Einführung des Umwidmungszuschlags für Alt- und Neuvermögen erscheint eine neuerliche Verschärfung der Besteuerung von Altvermögen durch die Absenkung der pauschalen Anschaffungskosten besonders begründungsbedürftig. Dies gilt umso mehr, als die Pauschalregelungen des § 30 Abs 4 EStG 1988 typisierenden Charakter haben und ihre sachliche Rechtfertigung wesentlich auf der Annahme beruht, dass sie die Wertentwicklung von Altvermögen in generalisierender Weise abbilden.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident